

**Anfrage Lütolf Jakob und Mit. über die Ausrichtung von Pro-Kopf-Beiträgen im Volksschulbereich (A 80)****Eröffnet: 6. November 2007; Bildungs- und Kulturdepartement****Antwort Regierungsrat:**

Die Kindergartenstufe gehört gemäss § 6 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (VBG) zur Volksschule. Der Kindergarten muss während mindestens eines Jahres besucht werden. Das obligatorische Kindergartenjahr muss gemäss § 4 der Volksschulbildungsverordnung im Jahr vor dem im Gesetz über die Volksschulbildung als Regelfall festgelegten Schuleintritt besucht werden. Vollendet ein Kind bis 1. November das 5. Altersjahr, wird es im Schuljahr, welches am 1. August des gleichen Jahres beginnt, kindergartenpflichtig. Bietet eine Gemeinde einen Zweijahreskindergarten an, der auch jüngere Kinder aufnimmt, gehört auch der Unterricht des freiwillig besuchten Jahres gemäss §§ 6 und 10 VBG zur öffentlichen Volksschule. Zurzeit besuchen rund ein Sechstel aller Kinder eines Jahrgangs den Frühkindergarten, während etwa ein Sechstel den Kindergarten ein zweites Jahr nach dem ersten obligatorischen Kindergartenjahr besucht.

Zu den einzelnen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: Gemäss § 62 VBG leistet der Kanton den Gemeinden Staatsbeiträge an die Betriebskosten für das kommunale Volksschulangebot. Der Kanton entrichtet den Gemeinden seinen Anteil in der Form von pauschalen Pro-Kopf-Beiträgen für Lernende der Kindergartenstufe, der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie für Lernende fremder Sprache.

Wie der Wortlaut von § 62 VBG zeigt, sind für den Kanton bei der Ausrichtung seiner pauschalen Pro-Kopf-Beiträge nur die einzelnen Stufen massgebend, ungeachtet der Freiwilligkeit des Unterrichtsbesuches. Gestützt auf § 10 VBG sind Kinder und Jugendliche auch bei einem „freiwilligen“ Kindergartenbesuch als Lernende zu behandeln. In diesem Sinne gelten für sie alle Rechten und Pflichten gemäss VBG. So ist sowohl bei einem vorzeitigen, freiwilligen Kindergartenbesuch als auch bei einer freiwilligen Rückstellung gemäss § 12 Abs. 3 VBG das (freiwillige) Wiederholungsjahr unentgeltlich zu gewähren. Das Gleiche gilt bei freiwilligen Repetitionen während der Volksschulzeit. Wie oben dargestellt gehört die Kindergartenstufe auch zur öffentlichen Volksschule. Mit Eintritt eines Kindes in das System Volksschule gilt es als Lernender, was die Ausrichtung eines Pro-Kopf-Beitrages an die Gemeinde auslöst.

Im Übrigen war bereits unter dem alten Erziehungsgesetz vom 28. Oktober 1953 (EG), als der Kindergarten noch nicht zur obligatorisch zu besuchenden Volksschule gehörte, der freiwillige Besuch unentgeltlich und wurde von Kanton und Gemeinden finanziert. Die Gemeinden mussten mindestens ein Jahr Kindergarten anbieten und dieses, wie auch ein allfälliges zweites Jahr, war gemäss § 11 der Verordnung über die Kindergärten vom 22. Dezember 1992 unentgeltlich.

Zu Frage 2: Die in Frage 1 erwähnten privaten Spielgruppen werden nicht im öffentlichen, für Eltern unentgeltlichen, Volksschulbereich angeboten. Die Spielgruppe ist eine Betreuungs- bzw. Bildungsform, bei der das soziale Lernen der Kinder im Vordergrund steht. Der Besuch ist unverbindlich und freiwillig. Es gibt keine inhaltlichen Vorgaben, die mittels Lehrplan einzuhalten sind. Die Kinder besuchen die Spielgruppe in der Regel 1 - 2 Mal pro Woche während 2 - 3 Stunden. Zudem können die Ausbildung der Spielgruppenleiterinnen und -leiter und die Lehrgänge von Lehrpersonen im Volksschulbereich nicht als gleichwertig bezeichnet werden. Damit fällt die Spielgruppe nicht in den Zuständigkeitsbereich der Volksschule und des Kantons und

folglich haben die Vereine, die meist Spielgruppen führen, auch keinen Anspruch darauf, vom Kanton pauschale Pro-Kopf-Beiträge für die Spielgruppenkinder zu erhalten.

Die Ausführungen unter den Ziffern 1 und 2 belegen, dass im Zusammenhang mit der kantonalen Ausrichtung von Pro-Kopf-Beiträgen eben gerade nicht von einer Ungleichbehandlung innerhalb des Volksschulbereiches gesprochen werden kann: Gehört eine Stufe – wie dies beim Kindergarten der Fall ist – zum Volksschulbereich, wird diese gleich behandelt wie alle übrigen Stufen. In diesem Sinne findet das Gleichbehandlungsgebot Anwendung. Gehört ein Angebot hingegen nicht zur Volksschule (z.B. Spielgruppe, freiwilliger Schulsport), kommt das VBG nicht zur Anwendung, weshalb sich kein Anspruch auf Ausrichtung von Pro-Kopf-Beiträgen ableiten lässt.

Zu Frage 3: Die Ausrichtung von Pro-Kopf-Beiträgen für das Volksschulangebot richtet sich nach dem VBG. Daher wird keine Gemeinde „belohnt“ oder „bestraft“. Vielmehr entscheidet die Gemeinde mit ihrem Angebot -nämlich Kindergartenunterricht gemäss VBG oder Unterstützung eines privaten Spielgruppenvereins – über die Ausrichtung von Pro-Kopf-Beiträgen gemäss VBG.

Was die Strategie zur Fusion von Gemeinden betrifft, so können wir festhalten, dass die Zusammenarbeit im Schulbereich in zahlreichen Fällen zu späteren Fusionen geführt hat. In diesem Sinne unterstützt das Bildungs- und Kulturdepartement mit der Förderung der Zusammenarbeit von Schulangeboten bzw. Schulleitungen unsere Gesamtstrategie sehr. Ein Widerspruch zur Arbeit im Justiz- und Sicherheitsdepartement besteht sicher nicht.

Luzern, 18. März 2008 / RRB-Nr. 298